Endgültige Bedingungen Nr. 2 vom 17. Juli 2012

zum Basisprospekt vom 21. Mai 2012

DKB Deutsche Kreditbank AG

Endgültige Bedingungen

für

Öffentliche Pfandbriefe Reihe 55

der Deutsche Kreditbank AG

im Gesamtnennbetrag von

EUR 10.000.000

WKN: DKB012

ISIN: DE000DKB0127

Emissionstag: 23. Juli 2012

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Öffentlichen Pfandbriefen (nachfolgend auch nur die „Pfandbriefe" genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Deutsche Kreditbank AG (die „DKB") vom 21. Mai 2012 in der Fassung der jeweiligen Nachträge, die von der DKB begeben werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und können auf der Internetseite der DKB (www.DKB.de) abgerufen werden. Sie werden auch in Papierform bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Vollständige Informationen über die DKB und das Angebot der Pfandbriefe sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 21. Mai 2012 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt kann auf der Internetseite der DKB eingesehen werden. Der Basisprospekt wird bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit den Anleihebedingungen für Pfandbriefe zu lesen, die im Basisprospekt vom 21. Mai 2012 einschließlich etwaiger Nachträge unter Punkt 5.1 enthalten sind. Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder ausgewählt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Pfandbriefe anwendbaren Anleihebedingungen als gestrichen.

Die für die Pfandbriefe geltenden Anleihebedingungen sind beigefügt.

Begriffe, die in den Anleihebedingungen für Pfandbriefe definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

WIRTSCHAFTLICHE DATEN DER EMISSION

Emittentin:	Deutsche Kreditbank AG, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin	
Nennbetrag:	EUR 100.000	
Gesamtnennbetrag:	EUR 10.000.000	
Stückelung:	100	
Form:	Öffentliche Pfandbriefe	
WKN:	DKB012	
ISIN:	DE000DKB0127	
Festgelegte Währung:	EUR	
Geschäftstag:	TARGET2	
Status und Rang:	Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Öffentliche Pfandbriefen der Emittentin.	
Verzinsung:	Zinssatz:	1,310 % per annum
	Verzinsungsbeginn:	23.07.2012
	Zinszahlungstag(e):	23. Juli eines jeden Jahres
	Erster Zinszahlungstag:	23. Juli 2013

	Geschäftstagskonvention:	Folgender Geschäftstags-Konvention
	Anpassung:	Nein
	Zinstagequotient:	Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
Fälligkeitstag:	23. Juli 2018	
Kündigungsrechte:	Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.	
Bekanntmachungen:	Elektronischer Bundesanzeiger	
Rendite:	1,330 % p.a.	
Ermächtigung:	Beschluss des Vorstands der DKB vom 23. Dezember 2011	
Zulassung zum Handel:	Die Zulassung der Pfandbriefe zum Regulierten Markt der Wertpapierbörse München ab dem 23. Juli 2012 wird beantragt.	
Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Pfandbriefe:	EUR 10.000.000	
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	EUR 1.000,00	
Weitere Informationen/Hinweise:	Nicht anwendbar	
Rating:	Die Pfandbriefe haben folgendes Rating erhalten: Moody's: Aa1 Die Ratingagentur hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und hat einen Antrag auf Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt.	

Berlin, den 17. Juli 2012

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft

Anlage (Anleihebedingungen basierend auf der Vorlage in Abschnitt 5.1 des Basisprospekts)

Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1

Nennbetrag und Form

(1) Die von der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, (die „Emittentin") begebenen Öffentliche Pfandbriefe Reihe 55 im Gesamtnennbetrag von

EUR 10.000.000 (die „Festgelegte Währung")

(in Worten: EURO zehn Millionen)

sind eingeteilt in 100 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Öffentliche Pfandbriefe (die „Pfandbriefe" und in der Gesamtheit die „Emission") im Nennbetrag von je EUR 100.000.

(2) Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das „Clearing System"), hinterlegt wird. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten staatlichen Treuhänders. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird solange von dem Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind. Den Inhabern der Pfandbriefe (jeweils der „Pfandbriefgläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.

(3) „Geschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder ein Nachfolgesystem (TARGET2) geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln

§ 2

Status und Rang

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 3

Verzinsung

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 23.07.2012 (der „Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 1,310 %. Die Zinszahlung erfolgt am 23. Juli (der „Zinszahlungstag")

(2) Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz 3 definiert) ist, dann hat der Pfandbriefgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. Der Pfandbriefgläubiger ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

(3) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen[1] verzinst, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Zinssatz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(4) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(5) *Zinstagequotient.* „Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum"):

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Bezugsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt die Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode

„Bezugsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag, oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).

§ 4

Zahlungen

(1)

(a) Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe von § 4 Absatz (2) und sind von der Emittentin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.

(b) Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe von § 4 Absatz (2) an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger.

(2) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.

(3) Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern.

(4) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Pfandbriefgläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Pfandbriefgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

---

1 Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(5) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.

§ 5

Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Pfandbriefe am 23. Juli 2018 (der „Fälligkeitstag") zu 100 % des Nennbetrages (der „Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 6

Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 7

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt.

§ 8

Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstages, des Ausgabepreises, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Pfandbriefe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Pfandbriefgläubigern gemacht werden.

(3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Berlin. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.